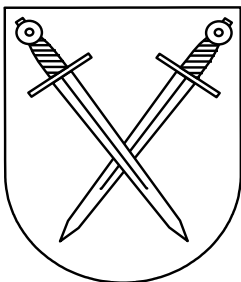


03/06

Amtsblatt der Stadt Schwerte

24.03.06

Inhalt	Seite
14. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	27
15. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	27
16. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	27
17. Gewässerschau 2006 in der Zeit vom 22.03.2006 bis 06.04.2006	28
18. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988	29
19. Wege- und Straßenangelegenheiten hier: Planfeststellung für den Ausbau der B 236	30
20. Teileinziehung: Waldstraße zwischen Fußgängerbrücke Freischütz und Einmündung Alter Dortmunder Weg	32



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

14. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 016 609**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

15. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300.174 240**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

16. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **303.161 608**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

17.

Öffentliche Bekanntmachung



Gewässerschau 2006

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 22.03.2006 bis 06.04.2006

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischerei-berechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Schwerte VIII.	Mühlenstrang mit Nebengewässern	Montag 03.04.2006 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 02.03.2006
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04 - 1

Ludwig Holzbeck

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bürgerdienste/Bürgerservice
Rathausstr. 31
58239 Schwerte

jeweils in der Zeit von:

	Mo + Di 07.00 – 16.00 Uhr
Mi	07.00 – 13.30 Uhr
Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Az.: 33-70-01
Schwerte, 02.03.2006

gez. Böckelühr
Bürgermeister

Betreff: Wege- und Straßenangelegenheiten;

hier: Planfeststellung für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt 57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat. 0.9+50,000) zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur- und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund, Gemarkungen Aplerbeck, Flur 14 und der Stadt Schwerte, Gemarkung Schwerte Flur 1,2,4,5 und 7

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 24.04.2006 bis 24.05.2006 (einschließlich)

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, während der Dienststunden und zwar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen liegen gleichzeitig bei der Stadt Dortmund zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.06.2006 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei der Stadt Schwerte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§17 Abs.4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen; die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen; die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Az.: 61-23-02/1
Schwerte, 20.03.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.04.2005 die nachstehende Teileinziehung beschlossen:

Die Waldstraße zwischen Fußgängerbrücke Freischütz und Einmündung Alter Dortmunder Weg wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028,ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355) – in der z.Z. geltenden Fassung – aus Gründen des öffentlichen Wohls für den öffentlichen Kfz-Verkehr eingezogen.

Begründung des öffentlichen Wohls an der Teileinziehung:

Bei dem im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilstück der Waldstraße handelt es sich um die Wegeverbindung von der B 236 Hörder Straße zur Schwerter Heide. Diese Wegeverbindung wird von einigen Verkehrsteilnehmern als Abkürzungstrecke in östliche Bereiche von Schwerte und Dortmund genutzt. Die Zufahrt zur angesprochenen Wegeverbindung erfolgt über einen vorhandenen Parkplatz für Pkws von der stark befahrenen B 236 Hörder Straße aus. Den Verkehrserhebungen ist zu entnehmen, dass dieses Teilstück halbstündlich von 20 Kraftfahrzeugen frequentiert wird, wobei der Anteil der Fremdverkehre bei ca. 55 % liegt. Aus östlicher Richtung ist dieses Teilstück in Richtung B 236 bereits ab Einmündung Alter Dortmunder Weg durch Zeichen 267 StVO – Verbot der Einfahrt - gesperrt (Radfahrer frei).

Die vorgenannte Wegeverbindung durch den Schwerter Wald wird von vielen Schwertern zur Naherholung genutzt. Das Teilstück verfügt über keine Gehwege, so dass eine Gefahr für die Naherholungssuchenden hervorgerufen wird. Seitens der Polizei wird die Teileinziehung befürwortet, da diese Maßnahme auch zur Entschärfung der Unfallsituation auf der Hörder Straße beiträgt, weil Linksabbiegeverkehre von der Hörder Straße zur Waldstraße/Parkplatz Schwerter Wald reduziert würden. Der Bereich Hörder Straße ist seit langem Unfallhäufungsstelle.

Der vorhandene Abkürzungsverkehr wird über das klassifizierte Straßennetz der B 236 Hörder Straße/ Heidestraße geführt. Die Heidestraße liegt parallel in unmittelbarer Nähe zur Waldstraße. Für den Radverkehr bleibt die Wegeverbindung durch den Wald erhalten, weiterhin sind die im oberen Bereich der Waldstraße befindlichen Parkmöglichkeiten erreichbar.

Im Zuge einer Interessenabwägung zwischen den Belangen der Verkehrssicherheit einerseits sowie den Interessen der von der Teileinziehung betroffenen Verkehrsteilnehmern ist ausschlaggebend, dass der für den motorisierten Verkehr entstehende Mehrweg zumutbar ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Verkehrsteilnehmer kein Recht auf Beibehaltung einer vorteilhaften Verkehrsverbindung hat, sondern sich auf geänderte Verkehrsbeziehungen einstellen muss. Gegenüber den eingegrenzten rechtlich bedeutsamen Interessen der Verkehrsteilnehmer hat das Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit Vorrang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung der Waldstraße im Bereich zwischen Fußgängerbrücke Freischütz und Einmündung Alter Dortmunder Weg kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, Widerspruch erhoben werden.

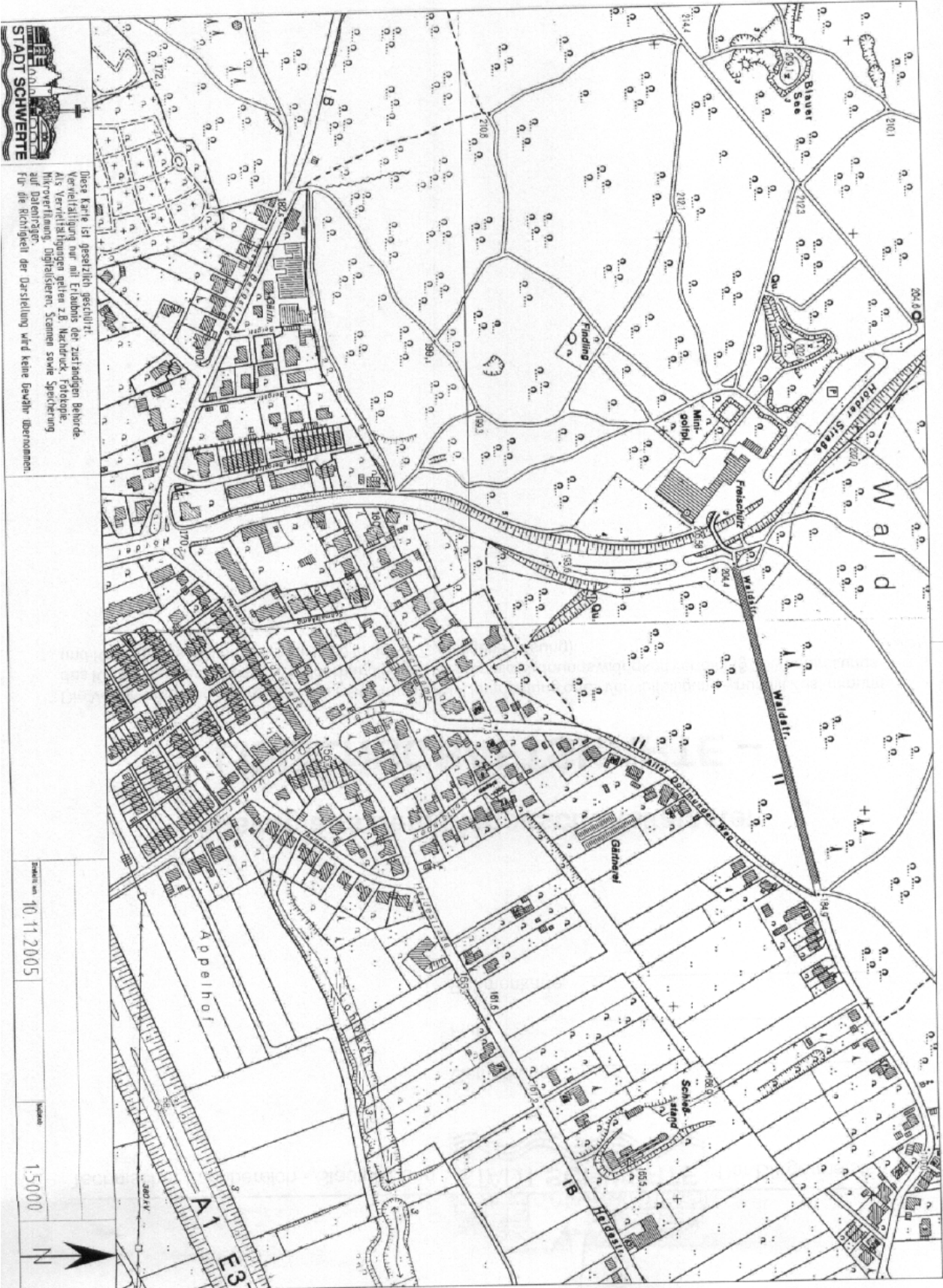
Az. 63/60-10-07/123

Schwerte, 07.03.2006

Stadt Schwerte
als Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister

In Vertretung

Kluge
Techn. Beigeordneter



STADT SCHWERTE

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
 Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.
 Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie,
 Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung
 auf Datenträgern.
 Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Stand vom 10.11.2005

Maßstab 1:5000





was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

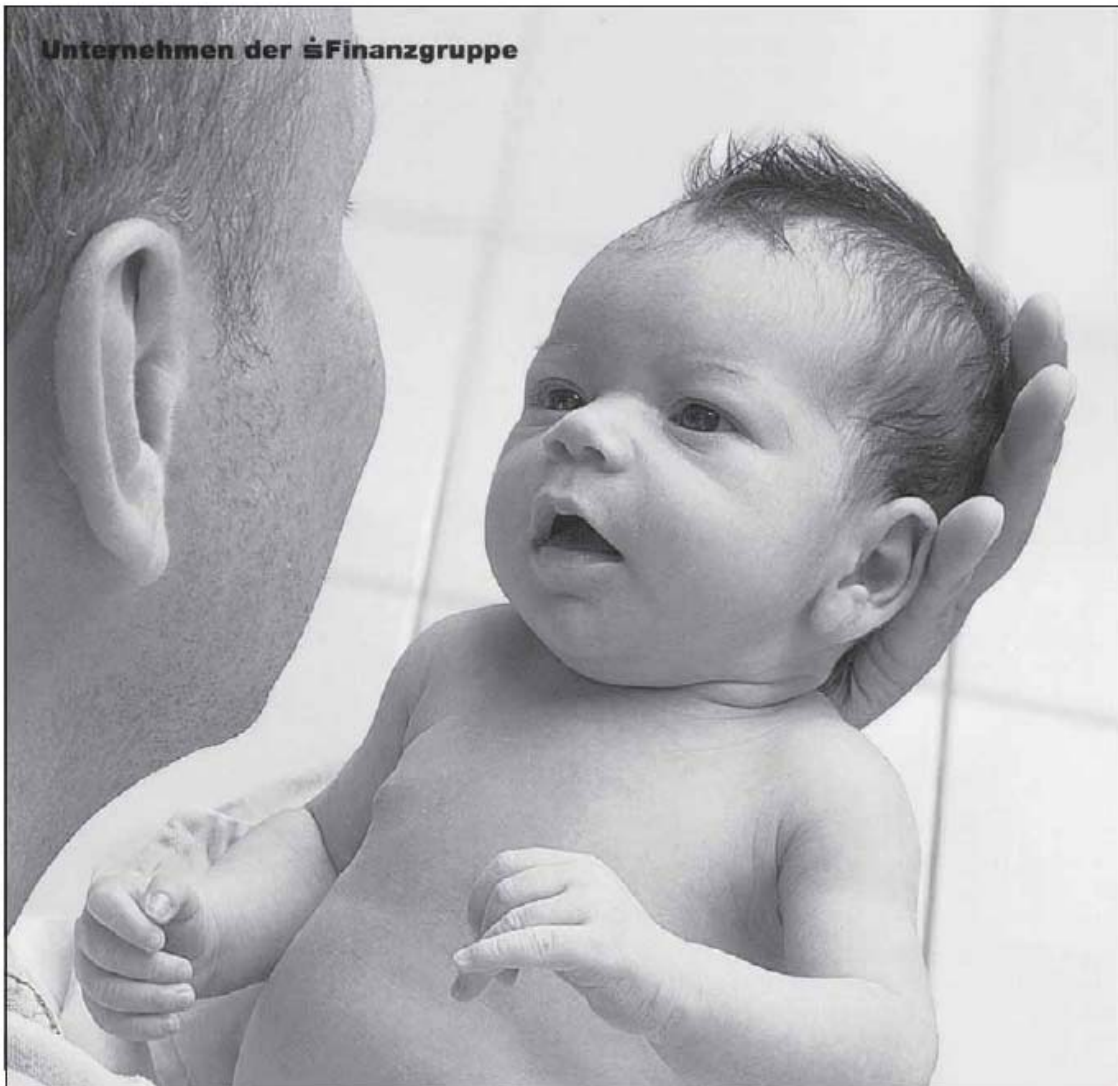
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

